

Rundbrief 4/2014

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



SONDERAUSGABE: - Mängel im Asylverfahren:
"Ihren Schilderungen fehlt es an Realkennzeichen"
ERFOLG: - Vorläufige Aufnahme für Ahmed B.

Liebe Leserin, Lieber Leser

Der vorliegende Rundbrief entspricht einer Sonderausgabe, denn er widmet sich ausschliesslich einem Thema: Der Fehleranfälligkeit des Schweizer Asylverfahrens. Gemeint ist die Schwierigkeit, als asylsuchende Person seine eigene Geschichte den Asylbehörden „glaubhaft“ machen zu können. Die Schwierigkeit also, in der Schweiz Asyl oder zumindest eine vorläufige Aufnahme zu erhalten. Im Artikel „Ihren Schilderungen fehlt es an Realkennzeichen“ beschreiben wir einerseits die verschiedenen Faktoren, welche die Erzählung und das Erzählverhalten der asylsuchenden Personen massgeblich beeinflussen können. Andererseits legen wir die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit sowie das Verhalten der Asylbehörden dar. Wir beleuchten also das Aufeinanderprallen und die Unversöhnlichkeit von Realitäten und Erwartungen.

Das Thema ist für uns eines der ganz grossen, das mit viel Emotion und Leidenschaft verbunden ist. So vieles dreht sich in unserer täglichen Arbeit um die Glaubhaftmachung von Asylgründen, von persönlichen Geschichten: in den Beratungen und Gesprächen, wenn Asylsuchende in Tränen ausbrechen, im Sammeln von Beweismitteln, im Kontakt mit Psychologen und Ärztinnen, im Verfassen von Beschwerden und schliesslich auch im Frust und Ärger über Argumentationen der Asylbehörden (BFM und Bundesverwaltungsgericht) in deren Negativentscheiden. Das Thema ist also mit viel Emotion, aber auch mit Leidenschaft verbunden.

Die vorliegende „Sonderausgabe“ ist nun ein Versuch, die Mängel im Asylverfahren auf Grundlage von jahrelanger Erfahrungen und Beobachtungen möglichst umfassend und beispielhaft darzustellen. Ziel ist es, einen Beitrag zur Eröffnung jener längst fälligen Debatte über die Fehleranfälligkeit des Schweizer Asylverfahrens – und damit auch über die Fehleranfälligkeit von Asylentscheiden – zu leisten. Und das, sollte es gelingen, wäre ja nicht gerade wenig! Sie mögen mir deshalb die Länge des Artikels verzeihen!

Ein grosses Thema ist für uns auch seit Jahren die Praxis der Schweizer Asylbehörden hinsichtlich der Überstellung von Asylsuchenden nach Italien im Rahmen der Dublin-

Verordnung. Ihnen dürfte wohl nicht entgangen sein, dass hierzu vor kurzem ein Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ergangen ist. Im sogenannten Tarakhel-Urteil hielt der EGMR nun fest, dass aufgrund systematischer Mängel in der Unterbringung von Asylsuchenden auf die Situation verletzlicher Personen (insbesondere: Familie mit Kindern) besonders zu achten sei. Der EGMR verlangt in besagtem Urteil daher, dass vor einer Überstellung nach Italien jeder Fall individuell geprüft werden und Italien eine Garantie für eine menschenwürdige Unterbringung im konkreten Einzelfall vorlegen muss.

Dieses Urteil ist durchaus erfreulich, wird damit doch endlich bestätigt, was diverse Berichte seit Jahren aufzeigen: dass das Leben für Asylsuchende und Flüchtlinge in Italien prekär ist. Der EGMR hat allerdings darauf verzichtet, sich auf ein generelles Überstellungsverbot von verletzlichen Personen nach Italien hinauszulassen. Folglich bleibt die Anwendung des EGMR-Urteils durch das BFM noch völlig offen und unberechenbar. Fraglich bleibt insbesondere, inwiefern die italienischen Behörden überhaupt in der Lage sein werden, vertrauenswürdige Garantien für eine menschenwürdige Unterbringung abzugeben bzw. wie das BFM solche Garantien hinsichtlich Vertrauenswürdigkeit beurteilen wird. Es würde nicht überraschen, wenn das Bundesverwaltungsgericht das letzte Wort in der Frage, unter welchen Bedingungen verletzliche Personen nach Italien zurückgeführt werden dürfen oder nicht, haben würde.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit!

Samuel Häberli

November 2014

„Ihren Schilderungen fehlt es an Realkennzeichen!“

ÜBER DIE FEHLERANFÄLLIGKEIT DES SCHWEIZER ASYLVERFAHRENS.

Negative Asylentscheide, sind sie einmal in Rechtskraft erwachsen, gelten gemeinhin als absolut. Dass sich Asylbehörden bei ihren Entscheiden jemals täuschen könnten beziehungsweise Asylentscheide manchmal auch fehlerhaft und folglich falsch sein könnten, findet kaum je Raum in der öffentlichen Debatte.

In unserer Rechtsarbeit machen wir jedoch gerade die Erfahrung, dass das Schweizer Asylverfahren auf verschiedenen Ebenen sehr anfällig für Fehler – und damit für Fehlentscheide – ist. Dies ist deshalb besonders bedenklich, da im Asylverfahren das höchste Rechtsgut, die nackte Existenz, auf dem Spiel steht und Fehlentscheide entsprechend verheerend sein können.

In diesem Artikel versuchen wir, die Mängel des Asylverfahrens möglichst umfassend zusammenzutragen. Die Zusammenstellung basiert auf unseren Beobachtungen und Erfahrungen. Damit wollen wir einen Beitrag zur Eröffnung dieser längst fälligen Debatte leisten.

GLAUBHAFTIGKEIT UND MITWIRKUNG: KERN DES ASYLVERFAHRENS

Menschen, deren Asylgesuch in der Schweiz geprüft wird, werden zweimal mündlich zu ihren Fluchtgründen angehört. Die daraus erstellten Protokolle dienen als Grundlage für den Asylentscheid. Sie werden den Asylsuchenden im Rahmen der Anhörungen rückübersetzt. Mit ihrer Unterschrift auf jeder Seite müssen sie bestätigen, dass die Übersetzung ihren tatsächlichen Äusserungen entspricht. Asyl erhält in der Regel, wessen Ausführungen in den Protokollen von den Asylbehörden als „glaubhaft“ beurteilt werden. Glaubhaft im Sinne des Asylgesetzes ist, wenn die Erzählungen sehr ausführlich, erlebnisnah, möglichst widerspruchsfrei und plausibel erscheinen.

Zudem wird von den Asylbehörden im Sinne der Mitwirkungspflicht erwartet, dass Asylsuchende ihre Asylgründe von Anfang an vollständig darlegen bzw. über alle rele-

vanten Punkte reden, dass sie Schwierigkeiten mit der Übersetzung sofort melden, Formulierungen, mit denen sie nicht einverstanden sind, unverzüglich bemängeln und Einwände jeglicher Art anbringen.

"Asylsuchende müssen einen wachen Geist, eine aktive Grundhaltung und viel Selbstvertrauen mitbringen"

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht bringt die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und Mitwirkungspflicht folgendermassen auf den Punkt: „Grundsätzlich sind die Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert.“

Vor dem Hintergrund dieser Ansprüche der Asylbehörden werden die Asylentscheide getroffen. Asylsuchende müssen also einen gesunden, wachen Geist, eine aktive Grundhaltung, analytische Fähigkeiten, eine gewisse Eloquenz und ein ziemliches Selbstvertrauen aufbringen, um den Erwartungen der Asylbehörden entsprechen zu können – und damit Asyl zu erhalten. Die Realität sieht jedoch oftmals anders aus.

SOZIALE HERKUNFT, KULTUR UND GESCHLECHT

Wo erzählt, erklärt und begründet wird, spielen soziale, kulturelle und geschlechtliche Faktoren eine zentrale Rolle.

Die Art und Weise des Erzählens hängt elementar mit der sozialen Herkunft ab. Es liegt auf der Hand, dass ein Arbeiter oder eine Bäuerin ihre Geschichte völlig anders erzählen, als ein Lehrer oder eine Akademikerin. Letzteren fällt es in der Regel eher einfacher, Erlebtes ausführlich, begründet und nachvollziehbar wiederzugeben. Sie haben die für das Asylverfahren notwendigen analytischen und kommunikativen Kompetenzen im Rahmen ihrer Ausbildung gelernt und haben daher Vorteile in der Glaubhaftmachung ihrer Geschichte im Sinne des Asylgesetzes.

Asylsuchende mit geringem Bildungshintergrund sind hingegen eher verschwiegener, halten sich knapp und sind manchmal sogar in der Annahme, dass eine kurze Darlegung ihrer Gründe für die Asylgewährung bereits ausreicht, da die Schweiz die Menschenrechte respektiert oder die Behörden die Situation in ihrem Land bereits kennen würden.

"Gebildete haben eher die für das Asylverfahren notwendigen analytischen und kommunikativen Kompetenzen"

Die Art und Weise des Erzählens hängt sodann von der kulturellen Herkunft ab. Kultur definiert jedoch auch Tabus, legt also fest, über was gesprochen werden kann und über was nicht. So ist es z.B. für Frauen und Männer oftmals sehr schwierig über erlittene sexuelle Gewalt oder über Schmerzen und Not zu sprechen. Kultur kann zudem beeinflussen, wie über etwas gesprochen wird. Ob beispielsweise mit Emotionen oder mit Zurückhaltung berichtet wird, ob Widerspruch gegenüber Autoritäten als zulässig empfunden wird (z.B. sich bei festgestellten Mängeln in der Protokollierung oder in der Übersetzung zu wehren), kann stark von der kulturellen Herkunft abhängen.

Die Art und Weise des Erzählens hängt schliesslich auch von der geschlechtsspezifischen Herkunft ab. Die Prägung der kulturellen Herkunft gilt für asylsuchende Frauen – insbesondere wenn sie einen tiefen Bildungsgrad aufweisen – verschärft. Es muss angenommen werden, dass Frauen manchmal noch weniger flexibel sein dürften als Männer, Tabus und kulturelle Beschränkungen zu durchbrechen. Mit anderen über Sexualität zu sprechen, ist für viele Frauen unmöglich oder zumindest sehr schwierig. Entsprechend schwer fällt es, erlittene sexuelle Gewalt in den Anhörungen anzusprechen oder zu thematisieren, geschweige denn ausführlich darüber zu berichten. Auch dürfte es Frauen oft-

mals schwerer fallen als Männern, sich gegen Autoritäten, wie sie die Asylbehörden ja darstellen, aufzulehnen, zu widersprechen, Fehler im Protokoll korrigieren zu lassen, Übersetzungsprobleme anzusprechen.

GESUNDHEITLICHE FAKTOREN

Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2010 haben 90% aller Asylsuchenden in der Schweiz mindestens ein traumatisches Ereignis erlebt. Subjektive wie auch externe Faktoren sind entscheidend dafür, ob es in der Folge zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) kommt oder nicht. Eine Studie der Universität Zürich aus dem Jahr 2011 zeigt, dass mindestens drei von fünf Asylsuchenden in der Schweiz unter einer solchen PTBS leiden. Das bedeutet, dass die traumatisierenden Geschehnisse der Vergangenheit nicht vergessen werden können und sich in der Gegenwart immer wieder aufdrängen. Angstzustände, Gefühle der Ohnmacht, Kontrollverluste, Depressionen und Persönlichkeitsveränderungen sind nur einige der möglichen gravierenden Symptome, die sich in diversen Bereichen auf den Alltag auswirken können.

Im Kontext des Asylverfahrens wird die Aussagefähigkeit der Asylsuchenden bei Asylanhörungen durch eine PTBS massiv beeinflusst. Einerseits sind die Betroffenen durch Verdrängungsmechanismen unfähig, sich an wichtige Aspekte des Traumas zu erinnern, andererseits kommt es oft zu Gedächtnisstörungen, so dass es äusserst schwierig bis unmöglich ist, Zeitangaben und Abläufe des Erlebten genau zu rekonstruieren und zu schildern.

Eine Person mit PTBS kann somit die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und die Mitwirkungspflicht kaum erfüllen. Diesem Missstand trägt das gegenwärtige Asylsystem aber nur wenig bis gar keine Rechnung. Das Bundesverwaltungsgericht legt zwar in einem Grundsatzurteil fest, dass „den Selbstschutz- und Verdrängungsmechanismen (...) im Rahmen der Beurteilung von Aussagen potenzieller Traumaopfer hinreichend Rechnung zu tragen“ sei, doch wird bereits aus der Formulierung erkennbar, dass dem Sachbearbeiter oder der RichterIn dabei ein riesiges Ermessen zukommt. Allzu häufig halten sich die Asylbehörden dann eben doch an die strikten Anforderungen der Glaubhaftigkeit und erklären beispielsweise, eine Vergewaltigung sei knapp, oberflächlich, stereotyp oder gar realitätsfremd geschildert worden.

SCHWIERIGKEITEN BEI DER ÜBERSETZUNG

Die Anhörungen des Bundesamtes für Migration werden stets mit einer dolmetschenden Person durchgeführt. Diese nimmt im Asylverfahren eine zentrale Rolle ein. Ihre Aufgabe ist es, die Erzählungen der asylsuchenden Person wahrheitsgetreu zu übersetzen. Sie muss jedoch auch die Übersetzung von Subtilitäten garantieren können. Im besten Fall weist die dolmetschende Person auch ein hohes Mass an Sozial- und Kulturkompetenz auf – Übersetzung ist ja nicht nur das Übersetzen von blossen Worten, sondern auch von Sinn, der wiederum sozial, kulturell und geschlechtsspezifisch geprägt ist.

Problematisch wird es dann, wenn die Erzählungen durch die Übersetzung verfremdet werden. So zum Beispiel, wenn die Deutschkenntnisse der dolmetschenden Person nicht über alle Zweifel erhaben sind, soziale und kulturelle Kompetenzen fehlen (wodurch der Sinn einer Erzählung nur bedingt vermittelt werden kann) oder mit mangelnder Gewissenhaftigkeit übersetzt wird. Verheerend wirken sich auch sinngemässe Übersetzungen aus, in denen sich der Dolmetscher oder die Dolmetscherin zumutet, Ausführungen der asylsuchenden Person (z.B. wegen angeblicher Wiederholungen) zusammenfassend wiederzugeben. Damit geht jegliche Subtilität verloren und die Erzählung erhält keine persönliche Prägung, die von den Asylbehörden aber gerade erwartet wird. Das BFM bemüht sich zwar um eine gute Qualität der DolmetscherInnen. Die Probleme können jedoch nur eingedämmt werden, wenn strenge und wiederholte Qualitätskontrollen stattfinden. Doch letztlich wissen die SachbearbeiterInnen des BFM an einer Anhörung ja nie, ob der Amharisch-, Tamil- oder Dari-Dolmetscher tatsächlich korrekt übersetzt hat.

Die Asylsuchenden hegen nicht selten Misstrauen gegen die DolmetscherInnen: Weil sie nicht wissen, ob diese sich tatsächlich an die Verschwiegenheitspflicht halten.

Fakt ist: Unterzeichnet die asylsuchende Person das Protokoll, so gelten die übersetzten bzw. protokollierten Erzählungen für die Asylbehörden absolut. Trotz der oben erwähnten Probleme. Brisant ist die Problematik der Übersetzung vor allem deshalb, weil die Asylbehörden bei der Glaubhaftigkeitsprüfung so sehr auf die wortwörtlichen Formulierungen abstellen und daraus z.B. Widersprüche konstruieren, die dann natürlich gegen die Glaubhaftigkeit sprechen.

ANHÖRUNGSTECHNISCHE FRAGEN

Wer denkt, die Anhörungen des Bundesamtes für Migration seien auf wirkliches Verstehen ausgerichtet, irrt sich. Die SachbearbeiterInnen des BFM haben sich zwar zu bemühen, den Sachverhalt vollständig abzuklären. Es liegt jedoch letztlich im Ermessen des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin, wie weit Unvollständiges ergänzt und Unklarheiten nachgegangen wird, Missverständnisse und Widersprüche geklärt werden.

Wir sind der Meinung, dass die SachbearbeiterInnen oft deutlich zu wenig beharrlich sind, um Unklarheiten zu klären, Missverständnisse auszuräumen und Unvollständiges zu ergänzen. Wir beobachten, dass solche Bemühungen häufig viel zu früh abgebrochen werden. Der Versuch der tatsächlichen Rekonstruktion einer Geschichte – und dieser wäre für einen verantwortbaren Asylentscheid ja eigentlich unabdingbar - bedeutet jedoch manchmal intensives, wiederholtes Nachfragen, kann manchmal nur über Umwege in Erfahrung gebracht werden. Dazu wird viel Zeit benötigt. Zeit, die vom BFM nur bedingt gewährt wird – auch aus der Haltung heraus, dass die asylsuchende Person sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht zu bemühen habe, ihre Geschichte klar und schlüssig zu präsentieren.

"Sachbearbeitende haken bei den Befragungen oft nicht genug nach, um alle offenen Fragen zu klären"

Im Empfangs- und Verfahrenszentrum, der ersten Station einer asylsuchenden Person in der Schweiz, erfolgt die erste Befragung. Sie dient als erste kurze Abklärung. Dadurch sollen sich die Asylbehörden einen Überblick über den „Fall“ verschaffen können. Entsprechend kurz ist die Befragung ausgestaltet. Sie findet in Anwesenheit einer dolmetschenden Person statt. Auf den Beizug einer Hilfswerkvertretung - jene Person, welche die Anhörung beobachtet und in der zweiten, langen Anhörung stets zum Einsatz kommt – wird hingegen verzichtet.

Diese Anhörung ist jedoch problembehaftet. Zunächst, weil die asylsuchenden Personen oftmals erst gerade eine längere Reise zu Ende gebracht haben, entsprechend erschöpft sind und für sie noch alles neu ist. Die sind keine optimalen Voraussetzungen, um geistesgegenwärtig und konzentriert eine Anhörung zu bestreiten. Zudem wird - gemäss Erzählungen von Asylsuchenden - den Asylsuchenden

offenbar (implizit und/oder explizit) der Eindruck vermittelt, man solle sich kurz halten und habe dann in der zweiten, längeren Anhörung die Möglichkeit, ausführlich seine Geschichte zu erzählen. Aufgrund der zusammenfassenden Protokollierung finden solche Äusserungen von SachbearbeiterInnen jedoch keinen Eingang ins Protokoll. Wenn in der zweiten Anhörung dann Ereignisse erzählt werden, die in der ersten Anhörung keine Erwähnung fanden, kann dies schwerwiegende Folgen für die Asylsuchenden haben: Solche Ereignisse werden dann nicht selten als „nachgeschoben“ – und damit unglaubhaft – taxiert.

Ein weiteres verfahrenstechnisches Problem stellt sich schliesslich darin, dass die erste und die zweite Anhörung zeitlich häufig weit auseinander liegen. Manchmal Monate, gelegentlich sogar über zwei Jahre. Allgemein gilt jedoch: Je weiter Ereignisse zurückliegen, desto schwieriger wird es, sich exakt an diese zu erinnern – auch oder gerade weil diese einschneidend waren. Besonders bei traumatisierten Asylsuchenden stellt dies ein erhebliches Problem hinsichtlich der Erinnerungsfähigkeit dar.

DIE VERTRAUENSFRAGE

Das Bundesamt für Migration erklärt jeder Person, die in der Schweiz um Asyl ersucht, dass die Informationen, die sie hier gegenüber den Asylbehörden abgeben, vertraulich behandelt und keinesfalls den heimatlichen Behörden weitergeleitet werden. Auf Grundlage dieser Erklärung setzen die Asylbehörden entsprechendes Vertrauen bei den Asylsuchenden voraus. Ein/e SchweizerIn, der/die in einem funktionierenden Rechtsstaat aufgewachsen ist, mag die Frage, ob sich die Schweizer Behörden den auch tatsächlich an die versprochene Verschwiegenheitspflicht halten, wenig bis kaum beschäftigen.

Anders ist es für Menschen, die in Staaten sozialisiert wurden, in denen behördliche Willkür und Korruption zur Tagesordnung gehört. Für diese ist das Vertrauen in Behörden von Grund auf erschüttert. Es ist zwar davon auszugehen, dass Menschen, die in der Schweiz um Schutz ersuchen, ein gewisses Vertrauen gegenüber den Schweizer Behörden aufbringen können – gerade weil sie denken, dass hier die Menschenrechte hochgehalten werden und dieser Staat eben anders funktioniert als der heimatliche. Trotzdem ist eine solche Prägung – fehlendes Vertrauen

gegenüber Behörden - nicht zu unterschätzen und kann unter Umständen dazu führen, dass in der Schweiz, aus Angst, dass die heimatlichen Behörden davon erfahren könnten, nicht die vollständige Geschichte erzählt wird.

DIE PERSON DER SACHBEARBEITERIN UND DES RICHTERS

Es ist selbstredend, dass der Person des Sachbearbeiters und der RichterIn eine zentrale Rolle im Asylverfahren zukommt. Die politische Haltung, die persönliche Einstellung und der persönliche Hintergrund bestimmen massgeblich, wie zugänglich eine Sachbearbeiterin oder ein Richter für die oben genannten Faktoren - soziale, kulturelle, geschlechtsspezifische, gesundheitsbedingte, übersetzungs- und anhörungstechnische - ist und auf welche Art und Weise diese berücksichtigt werden; in der Anhörung oder in der Entscheidungsfindung. Denn es gibt keine Verpflichtung, diese Faktoren im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung oder bei der Bewertung der Mitwirkungspflicht zu berücksichtigen. Vielmehr besteht ein sehr grosses Ermessen für die urteilende Person.

Bei den SachbearbeiterInnen des BFM spielt nebst der persönlichen Haltung auch die Zuteilung zu einer Sektion eine nicht unbedeutende Rolle. Die Sektionschefs, die jeden Entscheide absegnen müssen, haben teilweise abweichende Praktiken, was die Berücksichtigung der oben genannten Faktoren anbelangt. Diese können sich entsprechend auf die Entscheide auswirken.

Gerade bei den RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichts kann die fehlende Verpflichtung zur Berücksichtigung der oben genannten Faktoren bzw. das mehr oder weniger freie Ermessen in der Glaubhaftigkeitsprüfung und der Beurteilung der Mitwirkungspflicht sehr problematisch sein. Die RichterInnen werden vom Parlament politisch gewählt und haben oftmals eine politische Nähe zu den Parteien, die sie zur Wahl aufstellen. Richter sind zwar in ihren Urteilen der rechtlichen und nicht der politischen Sache verpflichtet. Wenn es um Ermessensfragen geht – und um diese Fragen geht es bei der Glaubhaftigkeitsprüfung letztlich immer – dringt die politische Haltung eines Richters oder einer RichterIn jedoch fast unweigerlich durch. Rechtskonservative RichterInnen haben prinzipiell weniger Interesse, die vom Gesetz gegebenen Anforderungen an die Glaubhaftigkeit (Ausführlichkeit, Widerspruchslosigkeit,

Plausibilität) und die Mitwirkungspflicht zu relativieren und fahren deshalb einen härteren Kurs. Wenn man bedenkt, dass Asylsuchende nur eine Rekursmöglichkeit haben, ist dies fatal. Wir sprechen intern deshalb oft von „Losglück“, von „Richterglück“ oder „-pech“.

RichterInnen neigen unserer Meinung nach aber auch dazu, mit der Rechtssicherheit zu argumentieren: Es könne nicht ständig alles relativiert werden. Aus rechtlicher Sicht mag dieser Standpunkt überzeugen. Den Asylsuchenden wird er jedoch offensichtlich nicht gerecht.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Soziale Herkunft, Kultur, Geschlecht, Gesundheit, Übersetzungs- und Verfahrensprobleme: Es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die eine Erzählung, das Erzählverhalten einer asylsuchenden Person wesentlich zu beeinflussen vermögen. Jedenfalls in einer Art und Weise, dass die von den Asylbehörden gesetzte Norm – Asylgründe müssen vollständig, detailreich, plausibel und möglichst widerspruchsfrei geschildert werden, Abläufe sind chronologisch korrekt darzulegen, Asylsuchende haben von ihnen erkannte Mängel unverzüglich anzuzeigen – von den Asylsuchenden offensichtlich nur schwer erfüllt werden kann. Inwieweit in der Anhörung und im Asylentscheid auf diese Faktoren eingegangen wird, kann die asylsuchende Person hingegen nicht beeinflussen und hängt letztlich von der Person der Richterin oder des Sachbearbeiters ab.

Wir sagen nicht, dass vor diesem Hintergrund korrekte Asylentscheide nicht möglich sind. Wir sind aber der

Meinung, dass das Schweizer Asylsystem deshalb sehr fehleranfällig ist und alle Beteiligten (auch wir von den Rechtsberatungsstellen) Fehler machen. Selbst wenn man sich ernsthaft darum bemüht, ist es schwierig, das Handeln von asylsuchenden Personen vor diesen Hintergründen verstehen zu können. Wir sagen damit auch, dass es im Asylverfahren zahlreiche Probleme gibt, aufgrund derer damit gerechnet werden muss, dass Fehlentscheide eher die Regel als die Ausnahme sind.

Das Schweizer Asylsystem ist damit in einem weit schlechteren qualitativen Zustand, als gemeinhin vermutet werden könnte.

"Die Behörden müssten ihr Interesse darauf richten, die persönlichen Geschichten der Asylsuchenden zu verstehen."

Ein Ausweg aus dieser Problematik besteht letztlich nur in einer Haltungsänderung der Asylbehörden. Diese müssten ihr Interesse endlich darauf richten, die persönlichen Geschichten der Asylsuchenden wirklich verstehen zu wollen und nicht bloss abzuklären. Denn diese Haltung eröffnete eine angemessene Berücksichtigung der beschriebenen komplexen Problemfelder und eine entsprechende Würdigung in der Anhörung und der Entscheidungsfindung. Solange es aber im Asylverfahren hauptsächlich darum geht, Migration abzuwehren und auf die Geschichten von Asylsuchenden einen letztlich akademisch-eurozentrischen Raster zu zwängen, sind wir davon noch weit entfernt.

Samuel Häberli

Erfolge

VORLÄUFIGE AUFNAHME FÜR AHMED B.

Ahmed B. wurde in Algerien geboren und wuchs dort als eines von fünf Kindern bei seiner Mutter auf. Seinen Vater, der in Frankreich lebte, lernte er nie richtig kennen. Die Mutter war psychisch krank und konnte sich nur beschränkt um ihre Kinder kümmern. Später nahm sich seine Mutter das Leben, indem sie Säure trank. Während des algerischen Bürgerkriegs war Ahmed Soldat und geriet in Konflikt mit der Obrigkeit.

So verweigerte Ahmed beispielsweise einen Schiessbefehl und schlug stattdessen denjenigen, der den Befehl gegeben hatte, was mit Gefängnis bestraft wurde. Später weigerte er sich als Militärsicherheitskraft Menschen zu foltern und kam wieder ins Gefängnis, wo er zweimal täglich selbst misshandelt und gefoltert wurde.

1991 verliess Ahmed sein Heimatland und kam über Marokko und Spanien nach Frankreich, wo er zehn Jahre illegal lebte. Weitere zehn Jahre lebte er dann in Italien,

bis er im Februar 2011 in die Schweiz einreiste und gleichentags ein Asylgesuch einreichte.

Das Bundesamt für Migration erachtete die Vorbringen von Ahmed als offensichtlich unglaubhaft und bezeichnete seine Schilderungen als sehr widersprüchlich, unsubstanziert und realitätsfremd. Mit Verfügung vom 14. Juli 2011 ist das BFM deshalb auf das Asylgesuch von Ahmed nicht eingetreten. Da Ahmed ein gesunder Mann sei und mehrere Sprachen spreche, könnten ihm nahe Verwandte in Algerien bei einem Neubeginn zur Seite stehen. Der Vollzug der Wegweisung war folglich aus Sicht des BFM zumutbar. Gegen den Entscheid des BFM erhob die Freiplatzaktion Zürich eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, die jedoch abgewiesen wurde.

Ahmed leidet unter einem Kindheitstraumata und erfuhr durch seine späteren Erlebnisse eine Retraumatisierung. In der Vergangenheit verübte Ahmed mehrere Suizidversuche. Er versuchte sich 1994 die Kehle durchzuschneiden und im März und Mai 2012 mit Medikamenten das Leben zu nehmen. Ahmed leidet unter starken Depressionen und

bisherigen Therapie auf niedrigem Niveau stabilisiert werden konnte, dass jedoch bei einer zwangsweisen Ausschaffung nach Algerien ernsthaft mit erneuten Selbstmordversuchen zu rechnen sei. Nach diesem Arztbericht entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Ausschaffung nicht zumutbar und Ahmed deshalb vorläufig in der Schweiz aufzunehmen sei.

"Die gute Zusammenarbeit mit den Ärzten führte letztlich zum Erfolg"

einer posttraumatischen Belastungsstörung. Ausserdem hört er zunehmend imperative Stimmen, die ihn zum Suizid aufforderten. Ahmed musste daher seit 2012 wiederholt in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich stationär aufgenommen und durchgehend von PsychiaterInnen und PsychologInnen ambulant behandelt werden.

Die FPA reichte daher ein Jahr nach dem ersten negativen Entscheid ein Wiedererwägungsgesuch beim BFM ein. Die FPA machte die Behörden darauf aufmerksam, dass es sich bei Ahmed um einen schwer traumatisierten Mann handle, der sich nur in kontinuierlicher psychiatrischer und psychologischer Behandlung, in sicherer Umgebung, von seinen Suizidgedanken lösen könne. Aufgrund der guten und engen Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten, konnte Ahmeds Vulnerabilität anhand zahlreicher medizinischer Berichte belegt werden. Trotzdem wies das BFM das Gesuch ab. Dagegen reichte die FPA wiederum Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. In einem erneuten Bericht des behandelnden Psychiaters wurde explizit darauf hingewiesen, dass Ahmed aufgrund der

IMPRESSUM

FREIPLATZAKTION ZÜRICH - RECHTSHILFE ASYL
UND MIGRATION

Langstr. 64, CH-8004 Zürich

Telefon 044 241 54 11

Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Liliane Blum, Toni Danuser

Layout: Freiplatzaktion Zürich

Druck: ADAG, 8037 Zürich
